

Jugendordnung Sportverein Wandersleben e. V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der **Sportjugend des Sportvereins Wandersleben e. V.** sind alle jungen weiblichen und männlichen Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sowie alle innerhalb des Jugendbereiches vom Vorstand des Vereins gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sportjugend (Jugendwart, Betreuer, Trainer, Übungsleiter etc.).

§ 2 Aufgaben

Die **Sportjugend des Sportvereins Wandersleben e. V.** führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet eigenständig über die Verwendung der Sportjugend zufließenden Mittel.

Die Aufgaben der Sportjugend des Sportvereins Wandersleben e. V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der allgemeinen Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und Leistungssportlichen Ausprägungen
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation von Jugendlichen in der modernen Gesellschaft, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge erkennen zu können, insbesondere:
 - zu eigenverantwortlichem und gemeinschaftsfähigem Handeln anhalten
 - zu bürgerschaftlichem Engagement anregen und
 - zu einer gesunden und umweltbewussten Lebensweise bewegen
- d) Entwicklung neuer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit
Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen
- e) Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung.

Sie vertritt die gemeinsamen Interessen der jungen Vereinsmitglieder, gewährleistet deren Mitbestimmung und Mitgestaltung im Rahmen der Vereinsatzung.

§ 3 Jugendwart

Der Jugendwart ist der Interessenvertreter der Sportjugend. Der Jugendwart wird als Mitglied des Vorstandes von der Mitgliederversammlung des Sportvereins gewählt, ist ständiges Mitglied des Jugendausschusses und vertritt die Belange der Jugendlichen unmittelbar im Vereinsvorstand. Die Sportjugend hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Jugendwartes.

Die Mitglieder des Jugendausschusses (außer der Jugendwart) werden für die Zeit von vier Jahren gewählt. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Jugendausschuss.

Die Mitglieder müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der/die Vorsitzende mindestens 18 Jahre alt sein. Die Mitglieder des Jugendausschusses müssen bei ihrer Wahl Mitglied der Sportjugend sein.

Der Jugendausschuss beschließt in Sitzungen, die vom Jugendwart oder dem Vorsitzenden einberufen wurden sind. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Jugendausschusses hat der Jugendwart eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Jugendausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes, bei dessen Abwesenheit die des/der Vorsitzenden.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung des Sportvereins Wandersleben e.V.

§ 8 Inkrafttreten, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung tritt mit der Beschluss durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft.

Änderungen der Jugendordnung können wie folgt geändert werden:

- a) Beschlussfassung erfolgt durch eine ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Jugendversammlung. Sie bedürfen einer Stimmenmehrheit von zweidrittel der in der entsprechenden Jugendversammlung stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Die Änderung der Jugendordnung wird mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam, oder
- b) direkt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Sportvereins Wandersleben. Der Beschluss zur Änderung der Jugendordnung bedürfen einer Stimmenmehrheit von zweidrittel der in der entsprechenden Mitgliederversammlung stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Die Jugendordnung wurde am **22. April 2016** von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

Wandersleben, 22.04.2016



Thomas Mey, Vorsitzender



Stev Zielonka, Jugendwart

SV Wandersleben e.V.
Der Vorstand